

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 21.08.2008

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes und des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Integration.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes
und des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 19. November 2007 (Nds. GVBl. S. 641), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen,
 5. bei der Überprüfung von Personen mit deren Einverständnis.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „über“ die Worte „tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von“ eingefügt.
2. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Besondere Auskunftspflichten

(1) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder Telemedien anbieten oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über Daten zu geben, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien gespeichert worden sind. ²Auskünfte dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind.

(2) ¹Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, zu erteilen. ²Auskünfte dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Schutzgut vorliegen.

(3) ¹Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskunft zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten zu erteilen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, sind auch verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Namen und Anschriften von Absendern und Empfängern, Größe und Gewicht von Postsendungen sowie zu sonstigen Umständen des Postverkehrs zu erteilen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, sind auch verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu

1. Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers von Telemedien,
2. Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
3. Angaben über die von der Nutzerin oder vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien

zu erteilen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und § 113 a des Telekommunikationsgesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten zu erteilen. ²Auskünfte dürfen nur im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden.

(7) Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 5 dürfen über Personen eingeholt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr fördern.

(8) Auskünfte nach den Absätzen 2, 3 und 5 dürfen auch über Personen eingeholt werden, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie die Leistung für eine Person nach Absatz 7 in Anspruch nehmen.

(9) Auskünfte nach Absatz 4 dürfen auch über Personen eingeholt werden, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie

1. Mitteilungen entgegennehmen oder weiterleiten, die für eine Person nach Absatz 7 bestimmt sind, oder
2. Mitteilungen von einer Person nach Absatz 7 entgegennehmen oder weiterleiten.

(10) Auskünfte nach Absatz 6 dürfen über Personen eingeholt werden, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen,
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen, oder
3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationseinrichtung nutzt.“

3. Nach § 5 a wird der folgende § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

Verfahrensvorschriften für Besondere Auskunftspflichten

(1) Anordnungen nach § 5 a Abs. 2 trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter.

(2) ¹Anordnungen nach § 5 a Abs. 3 bis 6 werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich beantragt. ²Die Anordnungen trifft die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter. ³Die Anordnung der Erteilung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ⁵Das Auskunftsersuchen und die übermittelten Daten dürfen weder den Betroffenen noch Dritten vom Auskunftgeber mitgeteilt werden.

(3) ¹Anordnungen nach § 5 a Abs. 2 bis 6 bedürfen der Zustimmung der nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) bestehenden Kommission (G 10-Kommission). ²Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass die Anordnung vor der Zustimmung der G 10-Kommission vollzogen wird. ³In diesem Fall ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.

(4) ¹Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach Absatz 3 Satz 1 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach § 5 a Abs. 2 bis 6. ²§ 4 Abs. 2 Nds. AG G 10 ist entsprechend anzuwenden. ³Anordnungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. ⁴Wird die nachträgliche Zustimmung im Fall des Absatzes 3 Satz 2 versagt, so ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Die durch Anordnungen nach § 5 a Abs. 2 bis 6 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 des Artikel 10-Gesetzes verarbeitet werden. ²Für die Mitteilung an Betroffene sind § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes und § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die Durchführung des § 5 a Abs. 2 bis 6; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Der Ausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach § 5 a Abs. 2 bis 6.

(7) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach § 5 a Abs. 2 bis 6 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie des § 5 a Abs. 4 bis 10 eingeschränkt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Observationen“ ein Komma und die Worte „auch mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3 bis 7 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 3 und 4.
- d) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) ¹Die mit Mitteln nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind. ²Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn das zur Erhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen.

(6) ¹Werden den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. ²Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.“

- e) Absatz 10 wird gestrichen.
- f) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden Absätze 7 und 8.

5. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6 a bis 6 d eingefügt:

„§ 6 a
Einsatz technischer Mittel
im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes

(1) ¹Der Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten durch die Planung oder Begehung einer besonders schwerwiegenden Straftat verfolgt, die im Einzelfall geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, das Leben von Personen oder in erheblichem Maße Leib oder Freiheit von Personen zu gefährden. ²Besonders schwerwiegende Straftaten sind

1. Straftaten des Friedensverrats und des Hochverrats nach den §§ 80, 81 und 82 des Strafgesetzbuchs,
2. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97 b, sowie nach den §§ 97 a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100 a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,
3. Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b, des Strafgesetzbuchs,
4. Straftaten gegen das Leben nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs,
5. Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs,
6. Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 234, 234 a Abs. 1 und 2, §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuchs,
7. Gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 306 a, 306 b, 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315 b Abs. 3, § 316 b Abs. 3 und § 316 c des Strafgesetzbuchs sowie
8. Straftaten nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

³Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹Die Maßnahme darf sich nur gegen die verdächtige Person richten und nur in Wohnungen der verdächtigen Person durchgeführt werden. ²In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die verdächtige Person sich dort aufhält und die Maßnahme in der Wohnung der verdächtigen Person nicht möglich oder allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht ausreichend ist. ³Satz 2 gilt nicht für Wohnungen, die von einer nach § 53 oder § 53 a der Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person zur Ausübung ihres Berufs genutzt werden. ⁴Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(3) ¹Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. ²Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(4) ¹Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung von der Datenerhebung erfasst wird. ²Werden durch die Maßnahme Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden; entsprechende Aufzeich-

nungen sind unverzüglich zu löschen.³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

(5) Der Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ist auch zulässig, soweit dieser Einsatz zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen unerlässlich ist.

§ 6 b

Verfahrensvorschriften für den Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes

(1) ¹Maßnahmen nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 bedürfen der richterlichen Anordnung. ²Zuständig ist das Amtsgericht Hannover. ³Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ⁴Sie ergeht schriftlich. ⁵Sie muss die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen und ist zu begründen. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ⁷Gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verfassungsschutzbehörde abgelehnt wird, steht dieser die Beschwerde zu. ⁸Verlängerungen der Anordnung um jeweils höchstens einen weiteren Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung fortbestehen. ⁹Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Landgericht; über eine Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter die Anordnung treffen. ²Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend; in der Begründung ist auch darzulegen, dass Gefahr im Verzuge vorliegt. ³Eine richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁴Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Bestätigung verweigert wird oder bis zum Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nicht vorliegt; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(3) ¹Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter der Aufsicht einer oder eines in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. ²Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat den Betroffenen die Maßnahme nach ihrer Beendigung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. ²Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Kann eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, so ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald diese Voraussetzung gegeben ist. ⁴Wurden personenbezogene Daten übermittelt, so erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger. ⁵Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung aus Satz 1 auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

(5) ¹Nach Beendigung der Maßnahme steht der betroffenen Person die sofortige Beschwerde zu. ²Die Frist beginnt mit Zugang der Mitteilung nach Absatz 4. ³Die sofortige weitere Beschwerde ist nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung zulässt.

(6) ¹Maßnahmen nach § 6 a Abs. 5 bedürfen der Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder durch die Vertreterin oder den Vertreter. ²Absatz 1 Sätze 4 und 5 sowie die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) ¹Die durch Maßnahmen nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen außer zu den dort genannten Zwecken nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer besonders schwerwiegenden Straftat verwertet werden. ²Daten, die aufgrund einer Anordnung nach § 6 a Abs. 5 erhoben worden sind, dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; Absatz 1 Sätze 2, 6 und 7 gilt entsprechend. ³Wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht richterlich festgestellt, so dürfen die bereits erhobenen Daten nicht verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁴§ 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 5 und 6 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

(8) Von einer Maßnahme nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 ist der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in der nächsten nach der Anordnung stattfindenden Sitzung zu unterrichten.

(9) ¹Bei einer Maßnahme nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 unterrichtet das Fachministerium den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung über die Mitteilung an die Betroffenen oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. ²Der Ausschuss ist jeweils nach einem Jahr über eine weitere Zurückstellung der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 2 zu unterrichten. ³Der Ausschuss ist auch über die nach Absatz 4 Satz 5 unterbliebenen Mitteilungen zu unterrichten.

(10) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 1 bis 7 sowie des § 6 a eingeschränkt.

§ 6 c

Verfahrensvorschriften für das heimliche Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel

(1) Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 des Grundgesetzes bedarf der Anordnung durch die Fachministerin oder den Fachminister oder die Vertreterin oder den Vertreter.

(2) ¹Werden durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert und genutzt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. ²Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

(3) ¹Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, gilt § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. ²Für die Mitteilung an Betroffene gilt § 6 b Abs. 4 Sätze 1 und 3 bis 5 entsprechend.

(4) ¹Von einer Maßnahme nach Absatz 1 ist der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in der nächsten nach der Anordnung stattfindenden Sitzung zu unterrichten. ²§ 6 b Abs. 9 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 6 d

Einsatz technischer Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12

(1) ¹Technische Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 darf die Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Schutzgut vorliegen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Die Maßnahme darf sich nur gegen die in § 5 a Abs. 7 und 9 sowie Abs. 10 Nr. 3 bezeichneten Personen richten. ⁴§ 5 b Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. ²Sie dürfen nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. ³§ 5 b Abs. 5 Sätze 4 und 5 und Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“

6. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz in der Fassung vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S.128), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 5)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 5)“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „nach § 17 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Worte „von erheblicher Bedeutung“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „für die Verfolgung einer Straftat nach § 17 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Worte „zum Zweck der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften

¹Artikel 6 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35) wird aufgehoben. ²Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

Artikel 4

Weitere Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 19. November 2007 (Nds. GVBl. S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden Absätze 1 bis 9.
 - c) Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs zu erteilen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
 - „1. der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telemedien.“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
 - cc) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 6 wird die Verweisung „Absätzen 2 bis 5“ durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
 - g) Im neuen Absatz 7 wird die Verweisung „Absätzen 2, 3 und 5“ durch die Verweisung „Absätzen 1, 2 und 4“ und die Verweisung „Absatz 7“ durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.
 - h) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „Absatz 7“ durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.
 - i) Im neuen Absatz 9 wird die Verweisung „Absatz 6“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.
2. § 5 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 3 bis 6“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 7 Halbsatz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 5 a Abs. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 4 bis 10“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 3 bis 9“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Mittel“ die Worte „außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 des Grundgesetzes“ eingefügt.
4. Die §§ 6 a und 6 b werden gestrichen.
5. § 6 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verfassungsschutzbehörde hat den Betroffenen die Maßnahme nach ihrer Beendigung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. ³Kann eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, so ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald diese Voraussetzung gegeben ist. ⁴Wurden personenbezogene Daten übermittelt, so erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger. ⁵Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

 - 1. die Voraussetzung aus Satz 1 auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
 - 2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
 - 3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) ¹Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 unterrichtet das Fachministerium den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung über die Mitteilung an die Betroffenen oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. ²Der Ausschuss ist auch über die nach Absatz 3 Satz 5 unterbliebenen Mitteilungen zu unterrichten.“
6. In § 6 d Abs.1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 7 und 9 sowie Abs. 10 Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 6 und 8 sowie Abs. 9 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 5

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe des Artikels 4 eingeschränkt.

Artikel 6

Überprüfung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum ... (*Einsetzen: 5 Jahre und sechs Monate nach dem Tag wie Artikel 8 Abs. 1*) über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Besonderen Auskunftspflichten nach § 5 a Abs. 1 bis 3 und des Einsatzes technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes nach § 6 a des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der ab ... (*Einsetzen: Tag wie Artikel 8 Abs. 1*) geltenden Fassung.

Artikel 7

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Integration wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der ab ... (*Einsetzen: Tag wie Artikel 8 Abs. 1*) geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... (*Einsetzen: Tag möglichst kurzfristig nach dem Gesetzesbeschluss*).

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 4 am ... (*Einsetzen: Tag vor Ablauf des sechsten auf den Tag wie Absatz 1 folgenden Kalenderjahres*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Zielsetzungen des Gesetzentwurfs**

Mit dem Gesetz zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35) hat der niedersächsische Gesetzgeber in Anlehnung an das Terrorismusbekämpfungsgesetz des Bundes Konsequenzen aus den Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie weiteren Anschlägen in anderen Staaten gezogen. Mit teilweise neuen und veränderten Befugnissen auch im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) und im Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Nds. SÜG) wurde auf die neue Dimension der Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus reagiert.

Die als besonders sensibel angesehenen Regelungen hat der Gesetzgeber dabei zunächst nur befristet vorgesehen. Die 5-jährige Befristung läuft am 2. Februar 2009 aus. Da sich die neu eingefügten oder veränderten Befugnisse, Auskunftspflichten und sonstigen Maßnahmen grundsätzlich bewährt haben, sollen sie überwiegend ohne Befristung weiter gelten. Allerdings haben sich bei der Anwendung der Mittel Optimierungsmöglichkeiten ergeben, die zusätzlich mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt werden sollen. Insbesondere sollen die Maßnahmen durch die beabsichtigten Änderungen stärker an den maßgeblichen Schutz Gesichtspunkten ausgerichtet und entsprechend differenziert ausgestaltet werden.

In seinem Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) zur akustischen Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung (StPO) hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zur akustischen Wohnraumüberwachung für unzureichend und den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügend erklärt. Auf die Wohnraumüberwachung zu präventiven Zwecken sind die Aussagen des Urteils zwar nicht direkt übertragbar. Gleichwohl können dem Urteil auch für den präventiven Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) wesentliche Anforderungen und Maßstäbe entnommen werden, die in die bestehenden Vorschriften im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz eingefügt werden.

II. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

1. Die Aufzählung der Mitwirkungsaufgaben der Verfassungsschutzbehörde in § 3 Abs. 3 NVerfSchG wird zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit um die Überprüfung von Personen in gesetzlich geregelten Fällen und sowie mit deren Einverständnis ergänzt.
2. Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auf. Zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit wird in § 3 Abs. 4 NVerfSchG eine Ergänzung aufgenommen, wonach die Verfassungsschutzbehörde auch über tatsächliche Anhaltspunkte für derartige Bestrebungen und Tätigkeiten berichten darf.
3. Die Besonderen Auskunftspflichten nach § 5 a NVerfSchG und der Einsatz eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 NVerfSchG (sog. IMSI-Catcher) haben sich auch in Niedersachsen grundsätzlich bewährt. Sie werden künftig für den gesamten Aufgabenbereich der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde (§ 3 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG) zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig werden Konkretisierungen bei dem betroffenen Personenkreis vorgenommen, um die Zielrichtung der Maßnahmen eindeutiger bestimmen zu können. Unter Berücksichtigung des Eingriffsgehalts der jeweiligen Maßnahme werden differenzierte Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der einzelnen Maßnahmen getroffen.

4. Die Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 6 NVerfSchG wird entsprechend der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Bestimmtheitsgebot durch ergänzende oder neue Regelungen konkretisiert. Dies betrifft die Observationen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NVerfSchG) und den unbestimmten Begriff des nachrichtendienstlichen Mittels, das in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt (§ 6 Abs. 10 NVerfSchG).
 5. Die Voraussetzungen und das Verfahren des Einsatzes technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 GG werden an die Anforderungen und Maßstäbe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, soweit sie auf die präventive Wohnraumüberwachung übertragbar sind, angepasst und neu gefasst.
 6. Es werden Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel eingeführt.
 7. Im Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz werden vorwiegend redaktionelle Korrekturen, die sich nach den letzten Gesetzesänderungen ergeben haben, vorgenommen.
 8. Die in Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften vom 27. Januar 2004 bestehende Befristung bestimmter Befugnisse und Maßnahmen aus dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz und dem Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz und die damit verbundene Regelung zum Außerkrafttreten mit gleichzeitigem Inkrafttreten von Vorschriften, die vor der Änderung 2004 bestanden haben, wird aufgehoben. Die befristeten Befugnisse und Maßnahmen haben sich bewährt und sollen überwiegend ohne Befristung mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen weiter gelten.
 9. In Artikel 4 wird für die Bestandsdatenauskunft nach § 5 a Abs. 1 und für den Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 GG nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 eine Befristung vorgesehen.
 10. Vor Ablauf der Befristung sollen die Bestandsdatenauskunft nach § 5 a Abs. 1 und der Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 GG einer Überprüfung durch den Gesetzgeber unterzogen werden. Dazu hat das Fachministerium nach Artikel 6 einen Bericht vorzulegen. Einer Überprüfung sollen auch die Auskunftspflichten von Luftfahrtunternehmen und Banken unterzogen werden.
- III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung
Keine
- IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern
Keine
- V. Auswirkungen auf Familien
Keine
- VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen
Durch das Änderungsgesetz werden keine Mehrkosten verursacht. Die Auskunftspflichten und Befugnisse bestanden auch schon zuvor; ein signifikanter Anstieg der Anwendungsfälle durch die gesetzliche Regelung ist nicht zu erwarten, sodass kein Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten entstehen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3):

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa und bb:

Die bisher in Absatz 3 noch nicht erfassten Mitwirkungsaufgaben der Verfassungsschutzbehörde bei der Überprüfung von Personen werden in die neuen Nummern 4 und 5 aufgenommen. Diese Mitwirkungsaufgaben wurden in der jüngeren Vergangenheit, insbesondere nach den islamistisch motivierten Terroranschlägen, neu eingeführt oder erheblich erweitert und bedürfen nunmehr, zur Vervollständigung des beschriebenen Aufgabenbestandes der Verfassungsschutzbehörde, einer Aufnahme in Absatz 3.

Ergänzt wird Absatz 3 um eine neue Nummer 4, in der die Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde bei der Überprüfung von Personen, soweit spezialgesetzlich geregelt, enthalten ist. Mit dieser Umschreibung werden die gesetzlich vorgesehenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen, z. B. nach dem Atomgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz, dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz, in das Verfassungsschutzgesetz aufgenommen. Erfasst werden zudem die Mitwirkungsaufgaben der Verfassungsschutzbehörde bei Einbürgerungsverfahren (z. B. § 37 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) und aufenthaltsrechtlichen Verfahren (z. B. § 73 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes)

Daneben wirkt die Verfassungsschutzbehörde auch bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen mit, die aufgrund einer Einwilligung der zu überprüfenden Person durchgeführt werden. Zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit wird in einer neuen Nummer 5 auch diese Überprüfung von Personen in den Katalog der Mitwirkungsaufgaben aufgenommen.

Aus dem Regelungszusammenhang mit § 1 Satz 2 Nr. 3 folgt, dass auch die neu geregelten Mitwirkungsaufgaben nur im Rahmen des Auftrags des Verfassungsschutzes wahrgenommen werden, d. h. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder (§ 1 Satz 1).

Zu Buchstabe b:

Zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine Erläuterung in Absatz 4 aufgenommen, dass die Öffentlichkeit auch über tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 aufgeklärt wird. Das sichere Vorliegen von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist danach, z. B. für die Berichterstattung im jährlichen Verfassungsschutzbericht, ausdrücklich nicht erforderlich.

Diese gesetzliche Regelung entspricht der Praxis aller Verfassungsschutzbehörden. Nur wenn eine Berichterstattung bereits über tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten gesetzlich ermöglicht wird, kann der Verfassungsschutz seiner Funktion als „Frühwarnsystem“ gerecht werden. Zu seinen Aufgaben gehört maßgeblich auch die Aufklärung der Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen. Dürfte diese Aufklärung erst einsetzen, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen erwiesen sind, käme sie vielfach zu spät. Durch die vorgesehene Einfügung soll diese Intention ausdrücklich geregelt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 5 a und 5 b):

Mit dem Gesetz zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften vom 27. Januar 2004 wurden in § 5 a Auskunftspflichten für Banken und Postdienstleister sowie Luftfahrt- und Telekommunikationsunternehmen eingeführt. In Artikel 6 des Gesetzes wurde dieser neue § 5 a mit einer 5-jährigen Befristung versehen. Zusätzlich wurde in Artikel 4 geregelt, dass dem Niedersächsischen Landtag nach Ablauf von vier Jahren und sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Bericht vorzulegen ist, der Auskunft über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Auskunftersuchen gibt. Der Bericht vom 6. Juni 2008 liegt dem Landtag als Drucksache (Drs. 16/341) vor. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Insgesamt kann für die Besonderen Auskunftspflichten festgestellt werden, dass sie sich grundsätzlich bewährt und aufgabendienliche Erkenntnisse erbracht haben. Insofern sollen sie beibehalten werden. Allerdings konnten bei der Anwendung dieser Mittel Optimierungsmöglichkeiten festgestellt werden, die durch dieses Änderungsgesetz umgesetzt werden sollen. Der Änderungsbedarf entspricht im Wesentlichen den durch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz auf Bundesebene eingeführten Änderungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Regelung wird ein gesonderter § 5 b mit Verfahrensvorschriften zu den Besonderen Auskunftspflichten eingeführt. Die Sachvoraussetzungen verbleiben im bisherigen § 5 a.

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Eingriffsgewichts der Maßnahmen wird insbesondere zwischen Bestands- und Verkehrsdaten in den sachlichen Anordnungsvoraussetzungen (§ 5 a Abs. 1 und 2 bis 6) unterschieden und die Sachvoraussetzungen bei Auskünften von geringerer Eingriffstiefe herabgesenkt.

Diese neue eingriffsadäquate Systematik führt bei Postbestandsdaten (z. B. Postfachinhaberauskunft) zu einer Absenkung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen und zu Verfahrensvereinfachungen. Ferner resultieren aus dieser Differenzierung geringfügige Verfahrensvereinfachungen bei den Auskunftspflichten von Luftfahrtunternehmen. Bei den Auskünften von Postdienstleistern zu den Umständen des Postverkehrs sowie bei Verkehrsdatenauskünften von Anbietern von Telemedien im Schutzbereich des Artikels 10 GG bleibt es bei den besonderen Verfahrensvorkehrungen des Artikel 10-Gesetzes (G 10). Bei diesen Auskünften wird allerdings berücksichtigt, dass die bloße Erhebung von Verkehrsdaten gegenüber der Überwachung von Kommunikationsinhalten der geringere Eingriff ist. Insofern werden die materiellen Voraussetzungen unterhalb der Auskunftsschwelle für die Überwachung von Kommunikationsinhalten geregelt, sodass nicht mehr wie bisher die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 G 10, sondern eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Schutzgut vorliegen muss (§ 5 a Abs. 4 und 5 n. F.). Für Verkehrsdatenauskünfte von Telekommunikationsunternehmen bleibt es angesichts der Schwere des Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 10 GG bei der Sachvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 G 10.

Die Besonderen Auskunftspflichten werden auch für die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geöffnet. Die Auskunftspflichten haben sich grundsätzlich bewährt. Sie sind nicht speziell auf die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 (Spionageabwehr; militante Bestrebungen, die auswärtige Belange gefährden; völkerverständigungswidrige Bestrebungen) zugeschnitten, sondern ebenso für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, z. B. bei Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, geeignet und angemessen. Auch bei der Beobachtung dieses Aufgabenbereichs sind Kommunikationsverbindungen, finanzielle Verhältnisse und Beziehungen sowie Flugreisen zur Feststellung internationaler Kontakte zur Aufklärung dieser Bestrebungen bedeutsam. Die Auskunftspflichten können z. B. zur Aufklärung von Produktions- und Vertriebsstrukturen der rechtsextremistischen Vertriebszene für Hasspropaganda beitragen oder Geldgeber von militanten rechtsextremistischen Gruppierungen offen legen. Die Erweiterung betrifft auch den Islamismus oder islamistischen Terrorismus, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richtet, ohne dass ein auswärtiger Staat hinter den Aktivitäten steht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), auswärtige Belange gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) oder die Völkerverständigung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) beeinträchtigt wird (Phänomen des „homegrown“-Terrorismus).

Zu Nummer 2 (§ 5 a):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird eine Auskunftspflicht für Postdienstleister und Anbieter von Telemedien ausschließlich für Bestandsdaten eingeführt. Dabei wird die Begrifflichkeit an die durch das Inkrafttreten des Telemediengesetzes (TMG) geänderte Rechtslage angepasst und nicht mehr der Begriff der Teledienste verwendet, der im Begriff der Telemedien aufgegangen ist. Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen für eine Bestandsdatenauskunft an die Auskunftspflicht zu Telekommunikationsbestandsdaten nach § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) - die der Verfassungsschutzbehörde ohnehin zusteht - und zur bereits bestehenden Regelung zu Telemedienbestands-

daten in § 14 TMG angeglichen. Ein Auskunftersuchen ist danach im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 möglich.

Für Postdienstbestandsdaten gilt danach nicht mehr die hohe Auskunftsschwelle der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 G 10 (§ 5 a Abs. 3 a. F.), die für eine Überwachung von Kommunikationsinhalten zugeschnitten wurde, die aber für eine bloße Bestandsdatenauskunft weder geeignet noch erforderlich ist. Mit der neuen differenzierten Regelung wird nicht nur eine Angleichung an Auskünfte zu Telekommunikationsbestandsdaten erreicht, sondern ein eigenständiger Anwendungsbereich für Postbestandsdatenauskünfte für alle Aufgabenbereiche der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 eröffnet, der z. B. bei der Bestellung und dem Vertrieb von rechtsextremistischer Skinhead-Musik und Fanzines zum Tragen kommt.

Neu in die Auskunftspflicht einbezogen werden Telemedienbestandsdaten, die die bestehende Auskunftsregelung zu Telemedienverkehrsdaten (§ 5 a Abs. 4 a. F., § 5 a Abs. 5 n. F.) ergänzt. Durch diese Vorschrift soll zur Vermeidung von Zweifelsfragen im Hinblick auf die Formulierung „Auf Anordnung der zuständigen Stellen“ in § 14 Abs. 2 TMG die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde als zuständige Stelle für eine solche Anordnung festgelegt werden. Auskunft kann danach beispielsweise zu Vertragsdaten bei Internetauktionshäusern und -tauschbörsen, etwa zum Handel und Vertrieb rechtsextremistischen Propagandamaterials verlangt werden.

Zu Absatz 2:

Die Voraussetzungen für die Auskunftspflicht von Luftfahrtunternehmen bleiben inhaltlich unverändert bestehen. Durch die in Teilen neue Formulierung werden die „Umstände“ deutlicher als im geltenden Recht auf die in Anspruch genommenen Transportleistungen bezogen und beispielhaft konkretisiert. Die Regelung wird für alle Aufgabenbereiche der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 geöffnet. Auf die Ausführungen zu den Nummern 2 und 3 der Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die Voraussetzungen für die Auskunftspflicht von Banken bleiben in Absatz 3 ebenfalls weitgehend unverändert bestehen. Die Änderungen dienen der sprachlichen Präzisierung und stellen u. a. klar, dass auch Kontostände mitgeteilt werden müssen. Auch diese Regelung wird für alle Aufgabenbereiche der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 geöffnet. Auf die Ausführungen zu den Nummern 2 und 3 der Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Die Auskunftspflicht der Postdienstleister zu den Umständen des Postverkehrs bleibt bestehen und wird beispielhaft konkretisiert. Die Voraussetzungen werden an die bei Banken und Luftfahrtunternehmen bestehende Auskunftsschwelle angeglichen und die Regelungen jeweils für alle Aufgabenbereiche der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 geöffnet. Sachvoraussetzung ist danach, dass tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für ein in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Schutzgut vorliegen. Diese Eingriffsschwelle wird der Tatsache gerecht, dass die beispielhaft genannten Umstände regelmäßig den Schutzbereich des Briefgeheimnisses nach Artikel 10 GG betreffen, aber keine Kommunikationsinhalte (dafür gilt das Artikel 10-Gesetz), sondern Verkehrsdaten erhoben werden. Auf die Ausführungen zu den Nummern 2 und 3 der Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 5:

Die Telemediennutzungsdaten werden in Absatz 5 (§ 5 a Abs. 4 a. F.) nunmehr in eine eigene Auskunftsregelung aufgenommen. Auch bei den Telemediennutzungsdaten wird an fachliche Regelungen zu Nutzungsdaten, hier in § 15 TMG, angeknüpft und die Auskunft auf die dort konkret aufgeführten Datenarten beschränkt. In Anbetracht der Tatsache, dass auch bei diesen Daten keine Kommunikationsinhalte übermittelt werden, wird die Eingriffsschwelle auf tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Schutzgüter abgesenkt. Die

Auskunftspflicht wird für alle Aufgabenbereiche der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 geöffnet. Auf die Ausführungen zu den Nummern 2 und 3 der Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 6:

Bei der Auskunftspflicht von Telekommunikationsunternehmen wird an den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 G 10 festgehalten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Eilentscheidung vom 11. März 2008 (BvR 256/08) zur sog. Vorratsdatenspeicherung den Verkehrsdatenabruf als schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 GG qualifiziert und in dieser - wenn auch vorläufigen - Entscheidung nur die Voraussetzungen einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme nach § 100 a StPO für geeignet gehalten, einen solchen Verkehrsdatenabruf zu rechtfertigen. Diese Entscheidung deutet darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht - auch in der noch ausstehenden Hauptsacheentscheidung - zwischen dem Verkehrsdatenabruf und der Überwachung von Kommunikationsinhalten nur geringe Unterschiede in der Eingriffstiefe sehen wird, sodass an den Sachvoraussetzungen für eine Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz festgehalten wird.

In Umsetzung des § 113 b TKG wird Bezug auf § 113 a TKG genommen. Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung vom 21. Dezember 2007 wurden in das Telekommunikationsgesetz die §§ 113 a und 113 b eingefügt. Während § 113 a TKG eine 6-monatige Speicherungspflicht für bestimmte Verkehrs- und Standortdaten, die bei der Nutzung von Telefon, Handy, E-Mail und Internet anfallen, normiert, ist in § 113 b der Zugriff auf die gespeicherten Daten geregelt. Danach kann der Datenbestand für Zwecke der Strafverfolgung, aber auch für die Erfüllung nachrichtendienstlicher Aufgaben abgerufen werden. Die Norm enthält keine eigenständige Abrufbefugnis, sie setzt vielmehr gesonderte gesetzliche Bestimmungen über einen Datenabruf unter Bezugnahme auf § 113 a TKG voraus. Um diese Daten abrufen zu können, soll die Bezugnahme auf § 113 a TKG in Absatz 6 aufgenommen werden. Der oben genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008, mit dem im Wege einer einstweiligen Anordnung eine Anwendung des § 113 b TKG bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache teilweise außer Kraft gesetzt wurde, steht dieser Regelung nicht entgegen, da er nur die Datennutzung zu Strafverfolgungszwecken beschränkt. Die Datennutzung zu präventiven Zwecken war nicht Gegenstand des Verfahrens und müsste gegebenenfalls in einem weiteren Antrag auf Aussetzung des Vollzugs geprüft werden, wenn im präventiven Bereich Regelungen zum Abruf bevorrateter Daten geschaffen wurden oder unmittelbar bevorstehen.

Es wird an die fachlichen Regelungen zu Verkehrsdaten nach § 96 TKG angeknüpft. Die zur Entgeltabrechnung notwendigen Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alternative, TKG bleiben dabei außer Betracht. Durch die neue Formulierung in Absatz 6 „und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten“ wird die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers verdeutlicht, auch die „Stand-by-Daten“ von Mobiltelefonen durch die Auskunftspflicht zu umfassen. Unabhängig vom Verbindungsaufbau soll Auskunft zu Standortdaten eines Mobiltelefons gegeben werden. Im Fall einer konkreten Verbindung sind Standortdaten mit der Verweisung auf § 96 Abs. 1 Nr. 1 TKG erfasst.

Auch diese Regelung wird für alle Aufgabenbereiche der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 geöffnet. Auf die Ausführungen zu den Nummern 2 und 3 der Begründung wird verwiesen.

Zu den Absätzen 7 bis 10:

Die neu aufgenommene Regelung in den Absätzen 7 bis 10 trifft für die Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 6, die an qualifizierte Sachvoraussetzungen gebunden sind, spezielle personenbezogene Eingrenzungen. Der Begriff „Personen“ umfasst auch Personenvereinigungen und juristische Personen. Daten von Dritten dürfen mit erhoben werden, soweit dies für die verfolgte Aufgabe erforderlich ist. So darf eine Kontoauskunft nur zum Konto der Zielperson eingeholt werden, dabei darf aber auch erhoben werden, an wen und von wem Überweisungen erfolgt sind.

Absatz 7 bezeichnet die Zielperson der Maßnahme, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass sie die schwerwiegenden Gefahren fördert. Die Regelungen in den Absätzen 8

und 10 lehnen sich an die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 G 10 an und übertragen die dort zugrunde liegenden Gedanken auch auf die Auskunftspflichten nach den Absätzen 2 bis 6.

Zu Nummer 3 (§ 5 b):

Die Auskünfte werden je nach Eingriffsintensität in dem neu eingefügten § 5 b einem gestuften Anordnungsverfahren unterworfen (Absätze 1 und 2). Die Verfahrensvorkehrungen (Absätze 3 bis 5) bleiben - mit Ausnahme der Bestandsdatenauskunft nach § 5 a Abs. 1 - für alle Auskunftspflichten unverändert erhalten. Die Berichtspflichten gegenüber dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sowie dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes für Auskünfte nach § 5 a Abs. 2 bis 6 (Absätze 6 und 7) bleiben bestehen.

Auskunftsersuchen zu Bestandsdaten (§ 5 a Abs. 1) werden - wie die vergleichbaren Befugnisse in § 14 TMG und § 113 TKG - keiner besonderen Anordnungsbefugnis unterworfen; die Zuständigkeit innerhalb der Verfassungsschutzbehörde wird durch Dienstvorschriften geregelt.

Zu Absatz 1:

Auskünfte von Luftfahrtunternehmen nach § 5 a Abs. 2 werden künftig, angesichts der geringen Eingriffsintensität, von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet.

Zu Absatz 2:

Für die Auskunftsanträge nach den Absätzen 3 bis 6 wird in den Sätzen 1 und 2 aufgrund des gewichtigeren Eingriffs an dem besonderen Anordnungsverfahren festgehalten, wonach die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter auf schriftlichen Antrag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters entscheidet (§ 5 a Abs. 5 Sätze 1 und 2 a. F.). Neu eingeführt wird in den Sätzen 3 und 4 für die Auskunftspflichten nach § 5 a Abs. 3 bis 6 eine Regelung für künftig anfallende Daten (bisher nur für Auskünfte nach § 5 a Abs. 4 a. F.), verbunden mit einer 3-monatigen Befristung sowie der Möglichkeit der befristeten Verlängerung. In Satz 5 wird die zuvor in § 5 a Abs. 6 Satz 5 a. F. geregelte Verschwiegenheitspflicht des Auskunftsgabers aufgenommen.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Bei den Auskunftspflichten nach § 5 a Abs. 2 bis 6 bleibt es als zusätzliche Verfahrensvorkehrung bei der Einholung der Zustimmung der G 10-Kommission (§ 5 a Abs. 5 Sätze 3 bis 5 und Absatz 6 Sätze 1 bis 4 a. F.). In den Sätzen 3 und 4 werden Regelungen zum Verwendungsverbot und zur Löschung von Daten aufgenommen, wenn die G 10-Kommission ihre Zustimmung, auch im Fall einer nachträglich eingeholten Zustimmung bei Gefahr im Verzuge, verweigert.

Zu Absatz 5:

Für die Auskunftspflichten nach § 5 a Abs. 2 bis 6 bleibt (§ 7 Abs. 1 und 4 Sätze 1 bis 5 a. F.) bei der entsprechenden Anwendung der im Artikel 10-Gesetz bestehenden Regelungen für die Weiterverwendung der erhobenen personenbezogenen Daten (§ 4 G 10) sowie für die Mitteilung an Betroffene (§ 12 Abs. 1 und 3 G 10).

Zu den Absätzen 6 und 7:

Die Berichtspflichten für Maßnahmen nach § 5 a Abs. 2 bis 6 bleiben unverändert bestehen (§ 5 a Abs. 7 und 8 a. F.).

Zu Absatz 8:

Die Vorschrift zur Einschränkung von Grundrechten wird an die Änderungen in § 5 a und die Einfügung eines neuen § 5 b redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung in Nummer 3 dient der Klarstellung, dass Observationen auch mit technischen Mitteln zur Ortung und Aufenthaltsbestimmung von Personen, wie z. B. mit GPS, durchgeführt werden können. Die Vorschrift trägt damit dem Bestimmtheitsgebot Rechnung, zu dem das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 12. April 2005 (2 BvR 581/01) konkretisierend ausgeführt hat, dass der Gesetzgeber technische Eingriffsinstrumente genau bezeichnen und dadurch sicherstellen muss, dass der Adressat den Inhalt der Norm jeweils erkennen kann. Die in § 100 h StPO bereits bestehende Formulierung, die nunmehr auch in das Verfassungsschutzgesetz aufgenommen werden soll, erfüllt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diese Anforderungen.

Zu Buchstabe b:

Die besonderen Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 GG und die Regelungen für den Einsatz eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 in den Absätzen 3 bis 7 werden an dieser Stelle gestrichen und aus Gründen der Übersichtlichkeit in die neu einzufügenden §§ 6 a bis 6 d aufgenommen und gleichzeitig neu geordnet.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d:

Die Zweckbindung der mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten, die zuvor in § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 a. F. geregelt war, wird unverändert in Absatz 5 aufgenommen. Es handelt sich um eine allgemeine Regelung für alle nachrichtendienstlichen Mittel.

In einem neu eingefügten Absatz 6 wird für die Anwendung der nachrichtendienstlichen Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (V-Leute) und 2 (Verdeckte Ermittlerin, verdeckter Ermittler) berücksichtigt, dass je nach Beziehung zu dem Betroffenen Situationen entstehen können, die nicht verhindert werden können, in denen die Vertrauensperson oder die Verdeckte Ermittlerin oder der Verdeckte Ermittler an dem Kernbereich privater Lebensgestaltung der betroffenen Person teilhat. Für diese unter Verletzung des Kernbereichs erhobenen Daten, werden in Absatz 6 eine Kernbereichsregelung und eine Löschungsverpflichtung, verbunden mit einer Dokumentation der Kernbereichsverletzung, eingeführt.

Zu Buchstabe e:

Die Verfahrensregelungen in Absatz 10 Sätze 1 und 2 zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, werden an dieser Stelle gestrichen und aus Gründen der Übersichtlichkeit in veränderter Form in einen neu einzufügenden § 6 c Abs. 1 und 4 aufgenommen. Die in Satz 2 geregelte Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes beim Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 GG wird hier gestrichen und inhaltlich unverändert in den neu einzufügenden § 6 b Abs. 6 übernommen.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Nummer 5 (§§ 6 a bis 6 d):

Die neu eingefügten §§ 6 a bis 6 d enthalten Spezialregelungen für bestimmte nachrichtendienstliche Mittel. Dadurch werden die in § 6 enthaltenen allgemeinen Regelungen verdrängt, soweit die §§ 6 a bis 6 d etwas anderes bestimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6; so gilt z. B. für die Anordnungscompetenz § 6 Abs. 8 (§ 6 Abs. 12 a. F.) auch hinsichtlich der in den §§ 6 a bis 6 d geregelten nachrichtendienstlichen Mittel.

Zu § 6 a:

In § 6 a werden die bisher in § 6 Abs. 3 a. F. enthaltenen und überarbeiteten Voraussetzungen der Wohnraumüberwachung geregelt. Der Änderungsbedarf hat sich insbesondere durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) ergeben. In diesem Urteil hat das Gericht die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung als unzureichend und den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügend erklärt. Im Wesentlichen hat das Bundesverfassungsgericht den fehlenden Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, den Straftatenkatalog, der auch Taten aus dem mittleren Kriminalitätsbereich erfasst, die Regelungen zur Datenverarbeitung und die Vorschriften zur Benachrichtigung des Betroffenen beanstandet. Darüber hinaus enthält das Urteil auch Aussagen zu den Anforderungen, die sich aus Artikel 13 GG in Verbindung mit der Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG für die nachträgliche gerichtliche Kontrolle einer Wohnraumüberwachungsmaßnahme ergeben.

Die Bindungswirkung dieses Urteils beschränkt sich auf die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften zur Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung (Artikel 13 Abs. 3 GG). Auf die Beurteilung der landesrechtlichen Regelungen zur präventiven Wohnraumüberwachung (Artikel 13 Abs. 4 GG) hat das Urteil dagegen keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann lediglich faktische Auswirkungen dahingehend entfalten, dass die Urteilsbegründung Erwägungen enthält, die Rückschlüsse auf die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der Vorschriften zur präventiven Wohnraumüberwachung zulassen. Letztlich ist aber für alle Aussagen des Urteils jeweils eine eigenständige Prüfung und Abwägung vorzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Kammer-Beschluss vom 11. Mai 2007 (2 BvR 543/06) die überarbeiteten Vorschriften der Strafprozessordnung zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung als verfassungsgemäß bestätigt und damit insbesondere die verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Regelungen des Kernbereichsschutz konkretisiert.

Im Ergebnis ergibt sich für die Voraussetzungen der Wohnraumüberwachung Änderungsbedarf in folgender Hinsicht:

1. Die in Artikel 13 Abs. 4 GG geregelte Dringlichkeit der Gefahrenabwehr wird in Absatz 1 Satz 1 in einschränkender Weise konkretisiert.
2. Der Katalog der Straftaten, zu deren Abwehr das Mittel der Wohnraumüberwachung eingesetzt werden darf, wird auf besonders schwerwiegende Straftaten beschränkt (Absatz 1 Satz 2).
3. Die Voraussetzungen für eine Überwachungsmaßnahme in Wohnungen Dritter werden enger gefasst (Absatz 2 Satz 3).
4. Der Schutz von Berufsgeheimnisträgern wird durch die Einbeziehung ihrer Hilfspersonen nach § 53 a StPO erweitert (Absatz 2 Satz 4).
5. Es werden umfangreiche Vorkehrungen für den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung getroffen (Absätze 3 und 4).

Zu Absatz 1 Satz 1:

Der Einsatz des Mittels der Wohnraumüberwachung ist bisher an die Voraussetzung geknüpft, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 normierten Straftaten plant, begeht oder begangen hat oder nach § 3 Abs. 1 Satz 2 G 10 Mitglied in einer Vereinigung ist, die auf die Begehung von Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand von Bund oder Ländern gerichtet ist. Nach Artikel 13 Abs. 4 GG darf die Wohnraumüberwachung nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit eingesetzt werden, was eine Sachlage voraussetzt, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Auch wenn man den Begriff der „dringenden Gefahr“ mit der herrschenden Meinung als eine Zusammenschau von Wertigkeit des gefährdeten Rechtsguts oder Schwere des zu erwartenden Schadens und Wahrscheinlichkeit sowie zeitlicher Nähe des Schadens versteht, ist nicht ganz zweifelsfrei, ob in allen Fällen,

in denen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 erfüllt sind, eine solche dringende Gefahr vorliegt, insbesondere im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Satz 2 G 10.

Die Neuregelung trägt diesen verfassungsrechtlichen Bedenken in mehrfacher Hinsicht Rechnung. Insbesondere wird die Wertigkeit der gefährdeten Rechtsgüter ausdrücklich hervorgehoben, indem die Planung und Begehung einer Straftat eine Wohnraumüberwachung nur dann rechtfertigen kann, wenn die Straftat im Einzelfall geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit von Bund oder Ländern oder Leib, Leben oder Freiheit von Personen in erheblichem Maße zu gefährden. Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und zeitlichen Nähe des Schadens hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07) erneut ausgeführt, dass die Voraussetzung der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ nur dann erfüllt ist, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die eine Gefahrenprognose tragen; bloße Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze genügen hingegen nicht (Rn. 250). Durch die Verknüpfung dieser Voraussetzung mit der einzelfallbezogenen Geeignetheit der Straftat werden qualifizierte Anforderungen an die Prognosesicherheit geschaffen, die es gewährleisten, dass nur dann eine Wohnraumüberwachungsmaßnahme zulässig ist, wenn eine dringende Gefahr im Sinne des Artikels 13 Abs. 4 GG vorliegt. Ferner wird durch die Verknüpfung mit den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten sichergestellt, dass die Wohnraumüberwachung nur zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erfolgt.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Der Verweis auf den in § 3 Abs. 1 G 10 enthaltenen Straftatenkatalog kann entfallen, da in Satz 2 nunmehr ein eigenständiger Katalog besonders schwerwiegender Straftaten geregelt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat mit der oben genannten Entscheidung vom 3. März 2004 den Straftatenkatalog in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO beanstandet und ausgeführt, dass dieser den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 13 Abs. 3 GG nicht genüge, welcher die akustische Wohnraumüberwachung nur zu Verfolgung „besonders schwerer Straftaten“ zulässt. Von einer derartigen Straftat könne nur ausgegangen werden, wenn für die Straftat ein Strafrahmen von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen sei (Rn. 225 ff.). Das Merkmal einer „besonders schweren Straftat“ findet sich in Artikel 13 Abs. 4 GG für die präventive Wohnraumüberwachung nicht. Hier wird nur auf die „Dringlichkeit“ der Gefahr abgestellt. Eine direkte Übertragung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff der „besonders schweren Straftaten“ bei der Strafverfolgung auf die Auslegung des Begriffs der „dringenden Gefahr“ bei der präventiven Wohnraumüberwachung ist angesichts dieser bewusst unterschiedlichen Formulierungen und der verschiedenen Zwecke, die mit der repressiven und der präventiven Wohnraumüberwachung verfolgt werden, nicht möglich. An den Straftatenkatalog muss der Maßstab des Strafrahmens von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe daher nicht angelegt werden. Durch die ausdrückliche beispielhafte Aufzählung der „gemeinen Gefahr“ oder „Lebensgefahr“ in Artikel 13 Abs. 4 GG hat der verfassungsändernde Gesetzgeber aber eine Wertung dahingehend getroffen, dass es sich um Straftaten von einem vergleichbaren Gewicht handeln muss.

Entsprechend dieser Wertung wurde der die Wohnraumüberwachung rechtfertigende Straftatenkatalog angepasst. Grundsätzlich wurden nur Straftaten aufgenommen, die zumindest auch die in Satz 1 genannten Rechtsgüter schützen und im Höchstmaß mit mehr als fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft werden. Nur im Fall der Nummer 3 (Bildung terroristischer Vereinigungen) wurde von dieser Strafrahmenanforderung insoweit eine Ausnahme vorgesehen, als auch die Straftaten des § 129 a Abs. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs (StGB) eine Wohnraumüberwachung rechtfertigen können. Das ist gerechtfertigt, weil im präventiven Bereich nicht derselbe Maßstab gilt wie im repressiven. Gerade im Bereich terroristischer Vereinigungen ist eine möglichst umfassende Aufklärung durch den Verfassungsschutz erforderlich, es handelt sich insoweit um besonders dringliche Gefahren. Außerdem lässt sich im der konkreten Straftatbegehung vorgelagerten Bereich der Gefahrenabwehr kaum zuverlässig differenzieren, ob der Betroffene einer Wohnraumüberwachung als Gründer, Mitglied, Rädelsführer, Hintermann, Unterstützer oder Werber einer terroristischen Vereinigung tätig zu sein verdächtig ist oder ob die terroristische Vereinigung darauf gerichtet ist, die Katalogstrafaten nur anzudrohen, nicht aber zu begehen. Auch diese praktischen Unsicherheiten sprechen für die Aufnahme des gesamten § 129 a StGB in den Katalog der besonders schwerwiegenden Straftaten.

Zu Absatz 1 Satz 3:

Die Subsidiaritätsklausel in Absatz 1 Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 1 a. F.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Möglichkeit, in Wohnungen Dritter eine Wohnraumüberwachung durchzuführen, nicht nur von der Anwesenheit der verdächtigen Person abhängig gemacht, sondern - wie in § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) - auch davon, dass die Maßnahme in der Wohnung des Verdächtigen nicht möglich oder allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht ausreichend ist. Dritte werden dadurch stärker als bisher vor der Betroffenheit durch Wohnraumüberwachungsmaßnahmen geschützt.

Das Erhebungsverbot für zur Verweigerung des Zeugnisses berechnete Personen wird - wie in § 35 a Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG - zur Vervollständigung auch auf die in § 53 a StPO genannten Berufshelfer ausgeweitet, die den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 StPO genannten Personen gleichstehen.

Zur Klarstellung wird in Satz 4 - wie in § 100 c Abs. 3 Satz 3 StPO - die Regelung aufgenommen, dass die Maßnahme auch dann durchgeführt werden darf, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

Zu Absatz 3 und 4:

In den Absätzen 3 und 4 werden umfassende Vorkehrungen zum Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung getroffen. Im oben genannten Urteil vom 3. März 2004 hat das Bundesverfassungsgericht für den Schutzbereich des Artikels 13 GG den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, der jedem staatlichen Eingriff vollständig entzogen ist, aus dem Menschenwürdegehalt des Grundrechts hergeleitet. Die Unverletzlichkeit der Wohnung steht in einem engen Bezug zur Menschenwürde und zu dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre der ausschließlich privaten - „höchstpersönlichen“ - Entfaltung. Die vertrauliche Kommunikation benötigt einen räumlichen Schutz, auf den der Bürger vertrauen kann. Diesen Schutz bietet in der Regel die Privatwohnung. Sie ist als „letztes Refugium“ ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Dies verlangt einen absoluten Schutz - auch vor staatlicher Einflussnahme und Überwachung - des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt.

Ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen wird, hängt einerseits von Art und Nutzung der betroffenen Räumlichkeiten ab, insbesondere davon, ob und in welcher Weise sie für welchen Personenkreis zugänglich sind (Rn. 120, 141 ff.), andererseits aber auch von der konkreten Situation, die sich in der Wohnung abspielt. Der Schutz reicht nur so weit, wie die Wohnung tatsächlich zur höchstpersönlichen Entfaltung genutzt wird, d. h. ein Sachverhalt vorliegt, der aus sich heraus keinen nach Art und Intensität relevanten Bezug zur Sphäre anderer oder zu Belangen der Gemeinschaft aufweist (Rn. 123).

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass trotz des Schutzanspruchs des Kernbereichs privater Lebensgestaltung die Unsicherheiten hingenommen werden können, die sich daraus ergeben, dass die Sicherheitsbehörden niemals genau wissen können, mit welchen Situationen sie es zu tun haben werden, sondern über die Kernbereichsbetroffenheit nur eine Prognose stellen können (Rn. 139). Vollkommene Gewissheit, dass der Kernbereich von einer Maßnahme nicht berührt wird, wird es kaum je geben; wäre dies erforderlich, wären Wohnraumüberwachungen letztlich gar nicht mehr möglich. Das Bundesverfassungsgericht verlangt daher eine Prognose aufgrund der - gegebenenfalls durch entsprechende Abklärungen (durch Observation o. Ä.) - bekannten Umstände und sieht es als ausreichend an, dass tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, aus denen zumindest in typisierender Weise geschlossen werden kann, dass die zu erwartenden Situationen nicht den Bereich des Höchstpersönlichen betreffen. Sollte es dennoch zur Datenerhebung in kernbereichsrelevanten Situationen gekommen sein, sind Verwertungsverbote und die Löschung der Daten vorzusehen (Rn. 152).

In seinem Urteil vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07) hat das Bundesverfassungsgericht diese verfassungsrechtlichen Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung des Kernbereichsschutzes in einem zweistufigen Konzept weiter konkretisiert (Rn. 277 ff.): Es ist so weitgehend wie möglich sicherzustellen, dass Daten mit Kernbereichsbezug nicht erhoben werden (1. Stufe), und - soweit eine solche Erhebung praktisch unvermeidbar ist - für einen hinreichenden Schutz in der Auswertungsphase zu sorgen (2. Stufe).

In den Absätzen 3 und 4 wird ein solcher zweistufiger Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung im Rahmen von Wohnraumüberwachungsmaßnahmen gewährleistet.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 Satz 1 darf eine Wohnraumüberwachung nur stattfinden, wenn eine Prognose anhand tatsächlicher Anhaltspunkte ergibt, dass die zu erwartenden Situationen nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. In die Prognose sind mögliche Indikatoren für kernbereichsrelevante Handlungen aufzunehmen, die sich insbesondere aus der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und aus dem Verhältnis der zu überwachenden Personen untereinander ergeben. Ein solcher Indikator für kernbereichsrelevante Situationen liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 11. Mai 2007, 2 BvR 543/06) z. B. dann vor, wenn sich jemand allein oder ausschließlich mit Personen in der Wohnung aufhält, zu denen er in einem besonderen, den Kernbereich betreffenden Vertrauensverhältnis steht, etwa Ehepartner, Geschwister, Verwandte in gerader Linie oder sonstige Vertraute (Rn. 39). Das Bundesverfassungsgericht hat für die Wohnraumüberwachung im repressiven Bereich entschieden, dass eine negative Kernbereichsprognose zulässig ist – nichts anderes kann dann für den präventiven Bereich gelten. Eine Regelung für jeden denkbaren Einzelfall mit genau erfassbaren Maßstäben ist verfassungsrechtlich nicht geboten, insbesondere da sich abstrakt nur schwer umschreiben lässt, wann ein Sachverhalt dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen ist (Rn. 43 ff.). Vor dem Hintergrund einer Vielzahl von denkbaren Lebenssituationen, in denen es zu einer Berührung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung kommen kann, wird über die Nennung der abstrakten Indikatoren hinausgehend von einer Definition des Kernbereichs privater Lebensgestaltung abgesehen.

Die Überwachung kann auch mittels automatischer Aufzeichnung erfolgen. Selbst für den besonders sensiblen Bereich der Privatwohnungen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem oben genannten Urteil vom 3. März 2004 automatische Aufzeichnungen nicht für generell unzulässig erklärt (Rn. 151). Sie ist in dem Zeitraum zulässig, für den die Prognose gestellt werden kann, dass Vorgänge aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht erfasst werden.

Absatz 3 Satz 2 enthält die gesetzliche Vermutung, dass Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Auch diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seiner oben genannten Entscheidung vom 11. Mai 2007 als verfassungsgemäß anerkannt (Rn. 39).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Regelung für den Fall, dass sich trotz der engen Voraussetzungen des Absatzes 3 doch Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung von einer Wohnraumüberwachung betroffen ist. Die Überwachung ist dann unverzüglich zu unterbrechen (Absatz 4 Satz 1). Die erhobenen Daten unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot und müssen gelöscht werden (Absatz 4 Satz 2). Die Tatsache ihrer Erhebung und ihre unverzügliche Löschung sind zu protokollieren (Absatz 4 Satz 3).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht wörtlich unverändert dem bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 1 a. F.

Zu § 6 b:

In § 6 b werden die bisher in § 6 Abs. 4 a. F. enthaltenen und überarbeiteten Verfahrensvorschriften der Wohnraumüberwachung geregelt. Der Änderungsbedarf hat sich ebenfalls durch die oben ge-

nannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 ergeben. Insbesondere wird der Richtervorbehalt mit Regelungen zu Befristung, Form und Inhalt näher ausgestaltet (Absätze 1 und 2) und um Regelungen zum nachträglichen Rechtsschutz der Betroffenen ergänzt (Absatz 5).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält den bislang in § 6 Abs. 4 a. F. geregelten Richtervorbehalt und gestaltet ihn näher aus. Die Befristung der Maßnahme in Satz 3 wird auf eine Höchstdauer von einem Monat (früher: drei Monate) beschränkt. Mit dieser Höchstdauer wird ein ausreichender Grundrechtsschutz sichergestellt, insbesondere eine hinreichende Prognosesicherheit im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 6 a und eine regelmäßige Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen gewährleistet.

Absatz 1 Sätze 4 und 5 regelt Näheres zum Inhalt der Anordnung. Sie muss schriftlich ergehen und den Betroffenen, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die zu überwachenden Wohnungen bezeichnen und eine Begründung enthalten.

Eine Verlängerung der Anordnung um jeweils höchstens einen weiteren Monat ist nach Satz 8 möglich. Nach sechs Monaten soll gemäß Satz 9 die Anordnungsbefugnis vom Amtsgericht auf das Landgericht übergehen, um der mit fortschreitender Dauer der Maßnahme erhöhten Eingriffsintensität Rechnung zu tragen. Für den Fall, dass das Landgericht Entscheidungen über eine Verlängerung der Maßnahme getroffen hat, sieht Satz 9 zudem vor, dass über die Beschwerde der betroffenen Person das Oberlandesgericht entscheidet.

Zu Absatz 2:

Die bisher in § 6 Abs. 4 Satz 7 a. F. geregelte Eilanordnung bleibt im Grundsatz bestehen (Absatz 2 Satz 1). In Satz 2 wird klargestellt, dass auch die Eilanordnung - entsprechend den in Absatz 1 Satz 5 neu eingeführten Begründungserfordernissen - nicht nur im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eilkompetenz zu begründen ist, sondern auch hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 regelt die unverzügliche Nachholung einer richterlichen Entscheidung nach einer Eilanordnung der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält inhaltlich unverändert die Regelungen aus § 6 Abs. 4 Sätze 8 und 9 zum Vollzug der Anordnung und zum Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt unverändert die bisher in § 7 Abs. 4 a. F. enthaltene Mitteilungspflicht an Betroffene beim Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 GG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 führt den nachträglichen Rechtsschutz der betroffenen Person einer ausdrücklichen Regelung zu. Für die Verwirklichung der Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG ist der nachträgliche Rechtsschutz bei verdeckten Eingriffsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, weil die betroffene Person von diesen Maßnahmen regelmäßig erst nach Erledigung Kenntnis erhält und deshalb überhaupt nur im Nachhinein eine gerichtliche Überprüfung veranlassen kann.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 Satz 1 sind Anordnungen zur Wohnraumüberwachung nach § 6 a Abs. 5 wie bisher schon (§ 6 a Abs. 5 Satz 2 a. F.) durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung zu treffen. Nach Satz 2 gelten die Vorschriften zur Schriftform und zur Begründungspflicht nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 sowie zum Vollzug und zur Mitteilung der Maßnahme nach den Absätzen 3 und 4 entsprechend.

Zu Absatz 7:

Bei der Wohnraumüberwachung wird in Satz 1 die zweckändernde Verwendung der durch das Mittel der Wohnraumüberwachung erhobenen Daten nach Maßgabe des Artikels 13 Abs. 4 GG beschränkt. Diese Regelung ersetzt die Übermittlungsvorschriften des § 4 Abs. 4 G 10 - auf die bisher in § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 5 a. F. verwiesen wurde -, weil die dort geregelten Voraussetzungen einer Datenübermittlung sich auf die Katalogstraftaten des Artikel 10-Gesetzes beziehen. Nach dem Grundsatz, dass eine zweckändernde Verwendung nur dann zulässig ist, wenn das zur Erhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen, sind die Voraussetzungen entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der mittels Maßnahmen nach § 6 a Abs. 5 erhobenen Daten ist vor ihrer Verwertung zunächst eine richterliche Bestätigung der Maßnahme erforderlich, ohne welche die erhobenen Daten zu löschen sind (Sätze 2 und 3).

Für Daten die mittels Wohnraumüberwachungsmaßnahmen erhoben wurden, gelten auch weiterhin - wie bisher in § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 5 a. F. geregelt - die Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 G 10, die Regelung zur Untrennbarkeit von Daten nach § 4 Abs. 5 G 10 sowie die Zweckbindung des Empfängers nach § 4 Abs. 6 G 10.

Zu Absatz 8:

In Absatz 8 wird nunmehr durch die Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes die parlamentarische Kontrolle von Wohnraumüberwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes gewährleistet (§ 6 Abs. 10 Satz 2 a. F.).

Zu Absatz 9:

Absatz 9 Sätze 1 und 2 entsprechen unverändert der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 4 Sätze 6 und 7 a. F.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) gefordert, dass die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Benachrichtigungspflicht dadurch verfahrensrechtlich gesichert werden muss, dass die Gründe für die weitere Geheimhaltung der Maßnahme durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Im Fall einer länger andauernden Zurückstellung soll eine einmalige Überprüfung nicht ausreichen, vielmehr sei eine in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Prüfung erforderlich. Diese Anforderungen werden in einem neuen Satz 3 dergestalt umgesetzt, dass der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in Abständen von einem Jahr jeweils von der weiteren Zurückstellung der Benachrichtigung zu unterrichten ist.

Zu Absatz 10:

Die Vorschrift zur Einschränkung von Grundrechten wird an die Einfügung der neuen §§ 6 a und 6 b redaktionell angepasst.

Zu § 6 c:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 hat die Verfassungsschutzbehörde nicht nur die Befugnis zur Wohnraumüberwachung, sondern auch zum Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen. Die Verfahrensvorkehrungen für diesen Eingriff waren bisher in § 6 Abs. 10 und § 7 Abs. 2 Satz 3 a. F. geregelt, da es sich bei diesem nachrichtendienstlichen Mittel um einen Eingriff handelt, der in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner oben genannten Entscheidung vom 27. Februar 2008 die Formulierung des G 10-gleichen Eingriffs geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass sie mit dem Gebot der Normenklarheit nicht vereinbar ist (Rn. 214). Diese Formulierung wird infolgedessen gestrichen. Die Verfahrensvorschriften für das heimliche Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 GG werden nunmehr zusammengefasst und in einer Vorschrift geregelt, wobei die bisherigen Verfahrensvorkehrungen - Anordnung

durch Fachministerin oder Fachminister oder Vertreterin oder Vertreter (Absatz 1), Weiterverarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4 bis 6 G 10 sowie Mitteilung an Betroffene (Absatz 3) und Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (Absatz 4) - beibehalten werden.

In Absatz 2 wird auch für dieses nachrichtendienstliche Mittel - wie in § 35 Abs. 2 Nds. SOG - eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung eingeführt. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung kann durch das Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen ausnahmsweise berührt werden, wenn in eine Situation eingegriffen wird, in der die Betroffenen - obwohl sie sich nicht in die Wohnung als letzten Rückzugsraum zurückgezogen haben - nicht damit rechnen müssen, von anderen wahrgenommen zu werden. Gesprächsinhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen daher nicht verwertet werden; entsprechende Aufzeichnungen sind zu löschen und die Löschung sowie die Kernbereichsverletzung sind zu dokumentieren.

Zu § 6 d:

Mit dem Gesetz zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften vom 27. Januar 2004 wurde in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 der Einsatz des sog. IMSI-Catchers als weiteres nachrichtendienstliches Mittel eingeführt. Die Voraussetzungen für den Einsatz dieses Mittels wurden in Anlehnung an die Voraussetzungen für die Besonderen Auskunftspflichten nach § 5 a in Absatz 7 geregelt. In Artikel 6 des Änderungsgesetzes wurde auch diese neue Befugnis mit einer 5-jährigen Befristung versehen.

Der Einsatz des IMSI-Catchers ist ein unverzichtbares Instrument, um dem Verfassungsschutz nicht bekannte Mobiltelefone z. B. zur Verwendung in einer Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz, feststellen zu können. Dieses nachrichtendienstliche Mittel soll beibehalten, aber unter Berücksichtigung des Eingriffsgehalts der Maßnahme bei den Sachvoraussetzungen verändert werden.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift orientiert sich an den Voraussetzungen für die Besonderen Auskunftspflichten nach § 5 a n. F. Die dort vorgenommenen Änderungen werden auch bei den Voraussetzungen zum Einsatz des IMSI-Catchers eingeführt. Die bisherigen Sachvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 G 10 sind für dieses nachrichtendienstliche Mittel nicht geeignet und angemessen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 22. August 2006 (2 BvR 1345/03) entschieden, dass die Ermittlung von Mobilfunkdaten durch einen IMSI-Catcher nicht gegen Grundrechte verstößt. Insbesondere greife die Datenerhebung durch den IMSI-Catcher nicht in den Schutzbereich des Artikels 10 GG ein, da sie nicht im Zusammenhang mit einem Kommunikationsvorgang stehe und auch keinen Kommunikationsinhalt i. S. d. Artikels 10 GG betreffe. Angesichts dieser Rechtsprechung wird die Bezugnahme auf die Sachvoraussetzungen nach dem Artikel 10-Gesetz gestrichen und die spezifische Einsatzschwelle einer „schwerwiegenden Gefahr“ für bestimmte Schutzgüter eingeführt. Der Einsatz dieses Mittels wird ebenfalls für alle Aufgabenbereiche der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 geöffnet. Auch bei Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind Sachlagen und Aufklärungsinteressen vorstellbar, die den Einsatz des IMSI-Catchers erforderlich machen.

Die Subsidiaritätsregelung aus § 6 Abs. 7 Satz 2 a. F. wird unverändert in Satz 2 übernommen.

Der neue Satz 3 trifft eine eingrenzende Regelung zur Zielrichtung der Maßnahme, indem er die Betroffenen näher konkretisiert. Es wird dabei auf die entsprechenden Regelungen bei Auskünften nach § 5 a verwiesen.

Die bisherigen Regelungen zum Verfahren, insbesondere Antrag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung, Anordnung durch die Ministerin oder den Minister, Einholung der Zustimmung der G 10-Kommission (§ 6 Abs. 7 Satz 5 a. F.) bleiben in Satz 4 unverändert erhalten.

Zu Absatz 2:

In den Sätzen 1 und 2 werden die Regelungen des bisherigen § 6 Abs. 7 Sätze 3 und 4 unverändert übernommen. An den bislang geltenden Verfahrensvorkehrungen zur Datenerarbeitung, Mitteilung an Betroffene und parlamentarischen Kontrolle (§ 6 Abs. 7 Satz 5 a. F.) wird in Satz 3 unverändert festgehalten.

Gestrichen wird der Hinweis auf die Einschränkung des Grundrechts aus Artikel 10 GG, da nach der oben angegeben Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. August 2006 beim Einsatz des IMSI-Catchers kein Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 10 GG vorliegt.

Zu Nummer 6 (§ 7):

§ 7 wird gestrichen, da die dortigen Regelungen vollständig in den §§ 5 b, 6 und 6 b bis 6 d inhaltlich unverändert aufgenommen wurden.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1 (§ 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung, da die Regelungen zum Sicherheitsbereich infolge der organisatorischen Neuregelung der Verfassungsschutzabteilung im Gesetz nunmehr in § 6 Abs. 5 enthalten sind.

Zu Nummer 2 (§ 7):

Auch hier ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich. Zur Begründung wird auf die Ausführung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 16):

Durch das Gesetz zur Änderung verfassungs- und geheimhaltungrechtlicher Vorschriften vom 27. Januar 2004 wurde § 17 Abs. 2 NVerfSchG inhaltlich verändert, insbesondere die dort ursprünglich aufgezählten Straftaten von erheblicher Bedeutung gestrichen, sodass die in § 16 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Verweisung auf diese Straftaten anzupassen ist. Die Vorschrift soll im Kern nicht verändert werden. Die Vernichtung der Sicherheitsakte soll nur unterbleiben, solange im Zusammenhang mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person ein Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung anhängig ist. Lediglich die in § 17 Abs. 2 NVerfSchG enthaltene Definition der Straftaten von erheblicher Bedeutung ist weggefallen; der Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung ist durch die strafprozessuale Rechtsprechung hinreichend ausgeformt. Auf einen Straftatenkatalog soll verzichtet werden, um ein flexibles Reagieren auf sich verändernde Sicherheitslagen zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 19):

In § 19 Abs. 1 Nr. 1 ist ebenfalls die Verweisung auf § 17 Abs. 2 NVerfSchG anzupassen. Auch diese Vorschrift soll im Grundsatz nicht verändert werden. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Strafverfolgungsbehörden soll danach nur für die Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung zulässig sein. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 3:

Mit Artikel 3 wird die mit Artikel 6 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zur Änderung verfassungs- und geheimhaltungrechtlicher Vorschriften vom 27. Januar 2004 eingeführte Befristung und die damit verbundene Regelung zum Außerkrafttreten mit gleichzeitigem Inkrafttreten von Vorschriften, die vor der Änderung 2004 bestanden haben, aufgehoben.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind von der Befristung betroffen, sollen aber teilweise in veränderter Form beibehalten und diese Befristung aufgehoben werden:

- Besondere Auskunftspflichten nach § 5 a NVerfSchG

Die Auskunftsbefugnisse haben sich insgesamt bewährt und jeweils fallrelevante Erkenntnisse erbracht, die mit anderen nachrichtendienstlichen Mitteln nicht hätten erreicht werden können. Zu den Einzelheiten der Anwendung, insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Auskunftersuchen wird auf den Bericht der Landesregierung vom (*ist noch nicht bekannt*) Drucksache (*ist noch nicht bekannt*) verwiesen.

- Einsatz des IMSI-Catchers nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 NVerfSchG

Der Einsatz des IMSI-Catchers ist ein unverzichtbares Instrument der Verfassungsschutzbehörde, um nicht bekannte Mobiltelefone feststellen zu können, die dann wiederum im Rahmen einer Beschränkungsmaßnahme nach dem G 10 überwacht werden können. Der technische Einsatz dieses Mittels ist nicht unkompliziert und nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sowie mehrmaligem Einsatz des Mittels erfolgreich. Dennoch sollte dieses Mittel beibehalten werden. Zu den Einzelheiten der Anwendung, insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Auskunftersuchen wird auf den Bericht der Landesregierung vom (*ist noch nicht bekannt*), Drucksache (*ist noch nicht bekannt*), verwiesen.

- Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 GG

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) wurde von diesem Mittel kein Gebrauch gemacht. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts sollen mit diesem Änderungsgesetz umgesetzt werden, um zukünftig eine anwendbare, verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für diese besonders grundrechtsrelevanten Eingriffe zu haben.

Auf eine Regelung zur Wohnraumüberwachung kann für bestimmte Einzelfälle nicht verzichtet werden. Die herkömmlichen nachrichtendienstlichen Mittel reichen nicht immer aus, um in besonders gefährlichen Bereichen des politischen Extremismus, die zudem in besonderer Weise abgeschottet und konspirativ sind, die notwendige Informationsbeschaffung zu gewährleisten.

- Übermittlung personenbezogener Daten an einzelne Personen zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 NVerfSchG

Von dieser Befugnis wurde kein Gebrauch gemacht, was belegt, wie sensibel der Verfassungsschutz mit personenbezogenen Daten umgeht, die er nur in besonders herausgehobenen Einzelfällen, die in den letzten 4 ½ Jahren nicht eingetreten sind, an einzelne Personen übermittelt. Die Möglichkeit, Übermittlungen an private Stellen in diesen Einzelfällen durchführen zu können und zwar zum Schutz aller Rechtsgüter im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes und zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen, muss erhalten bleiben. Angesichts der nach wie vor angespannten Bedrohungslage muss es möglich sein, z. B. eine Fluggesellschaft oder eine Bank zu warnen, dass Extremisten ihre Dienste nutzen wollen.

- Vorbeugender personeller Sabotageschutz nach § 1 Abs. 3 bis 6 Nds. SÜG

Vor dem Hintergrund der Sicherheitslage wurde entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung der vorbeugende personelle Sabotageschutz in das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz aufgenommen. Damit wurde der Kreis derer, die einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterliegen, um solche Personen erweitert, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen tätig sind. Zu Umfang, Ergebnis und Kosten der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die mit Tätigkeiten in einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 3 bis 6 Nds. SÜG betraut werden sollen, wird auf den Bericht der Landesregierung vom (*ist noch nicht bekannt*), Drucksache (*ist noch nicht bekannt*), verwiesen.

Die Neuregelungen haben sich in der Praxis bewährt. Es ist ein weiteres maßvoll eingesetztes Instrument zur Abwehr von Risiken durch potenzielle Innentäter. Auf längere Sicht ist eine Entspannung der Sicherheitslage nicht erkennbar. Daher ist der vorbeugende personelle Sabotageschutz auch in Zukunft auf Dauer erforderlich.

Zu Artikel 4:

Zusammen mit Artikel 7 Abs. 2 befristet diese Bestimmung die Regelung zu den Bestandsdatenauskünften nach § 5 a Abs. 1 und die Regelungen zur Wohnraumüberwachung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie den §§ 6 a und 6 b.

Mit der Differenzierung zwischen Bestands- und Verkehrsdatenauskünften in § 5 a wird eine neue Struktur in die Besonderen Auskunftspflichten eingeführt, über deren Notwendigkeit und Effektivität keine Erfahrungen vorhanden sind. Insofern ist bei dieser neuartigen Struktur - im Gegensatz zu den sonstigen Auskunftspflichten, die von ihrem Wesen her unverändert bleiben -, eine Befristung und eine Überprüfung durch den Gesetzgeber nach Ablauf einer bestimmten Frist angezeigt.

Gleiches gilt für die Wohnraumüberwachung. Zu diesem schwerwiegenden nachrichtendienstlichen Mittel, konnten in Niedersachsen bislang keine Erfahrungen gesammelt werden. Auch bei diesem grundrechtsrelevanten Mittel ist eine Befristung und Überprüfung durch den Gesetzgeber angezeigt.

Während bei den Bestandsdatenauskünften nach Ablauf der Befristung auf die Differenzierung zu den Verkehrsdaten verzichtet wird und diese - wie in der a. F. vorgesehen - wieder Bestandteil der Auskunftspflicht von Postdienstleistern und Telemedienanbietern werden, sollen die Regelungen zur Wohnraumüberwachung nach Ablauf der Befristung insgesamt gestrichen werden.

Zu Artikel 5:

Diese Vorschrift beruht auf dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu Artikel 6:

Nach Maßgabe dieser Bestimmung werden die befristeten Regelungen zu den Bestandsdatenauskünften und zur Wohnraumüberwachung sowie die Auskunftspflichten von Luftfahrtunternehmen und Banken nach § 5 a Abs. 2 und 3 einer Überprüfung durch den Niedersächsischen Landtag unterzogen. Dazu soll die Landesregierung nach Ablauf von fünf Jahren und sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes einen Bericht vorlegen.

Bei den Bestandsdatenauskünften und der Wohnraumüberwachung steht die Überprüfung im direkten Zusammenhang mit der in Artikel 4 vorgesehenen Befristung. Bei den Auskunftspflichten von Luftfahrtunternehmen und Banken wird eine neuerliche Befristung eingeführt, da die Ergebnisse, die das Fachministerium in dem Bericht vom 6. Juni 2008 dem Landtag als Drucksache (Drs. 16/341) vorlegt hat, angesichts der Fallzahlen noch keine eindeutige Bewertung dieser Auskunftspflichten zulassen.

Zu Artikel 7:

Durch die Änderungen in der Inhaltsübersicht und die zahlreichen Einzeländerungen im Niedersächsischen Verfassungsgesetz ist eine Neubekanntmachung dieses Gesetzes erforderlich.

Zu Artikel 8 Abs. 1:

Das Gesetz soll möglichst kurzfristig nach dem Gesetzesbeschluss in Kraft treten.

Zu Artikel 8 Abs. 2:

Zusammen mit Artikel 4 befristet diese Bestimmung die Regelung zu den Bestandsdatenauskünften nach § 5 a Abs. 1 und die Regelungen zur Wohnraumüberwachung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie den §§ 6 a und 6 b.